

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels  
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte  
Erliegung DVR 0016098

9-N-87053                      Bearbeiter (02252) 80711                      Datum  
   Dr. Suchanek                      DW 46                      29. August 1989

Betrifft  
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal  
Einlageblatt Nr. 5; Feststellung über den tatsächlichen und recht-  
lichen Bestand

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-  
schutzbuch unter dem EB1. 5 eingetragene Naturdenkmal einer  
Baumhasel auf Parz.Nr. 246, KG Weißenweg in der nachstehend  
beschriebenen Art) weiterhin existent ist und damit dem Ein-  
griffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 275/2,  
EZ. 1045, KG Weißenweg, Gemeinde Alland.

**Rechtsgrundlagen**

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.  
§ 56 AVG. 1950.

**Begründung**

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im  
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal  
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen  
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-  
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber  
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist  
und in welchem Zustand es sich befindet.

5

Aus diesem Grund wurde am 18. November 1987 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. die österreichischen Bundesforste, Generaldirektion,  
Marxergasse 2, 1030 Wien
2. die Gemeinde Alland, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters  
2534 Alland
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse, 1014 Wien

sowie zur Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,  
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten
6. die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Alland,  
2534 Alland

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit  
der Fotokopie

*Kappe*  
Kappe